

Bekanntmachungsvermerk

Der nachfolgend bekannt gemachten Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes wurde mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde, Landratsamt Kyffhäuserkreis, vom 18.03.2004 die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung erteilt.

Die Bekanntmachung erfolgt in der Zeitung "Thüringer Allgemeine".

Artern, den 22.03.2004

Ringleb
Verbandsvorsitzender

Satzung
für die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Einleitung von Oberflächenwasser
von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in die öffentliche Entwässerungseinrichtung
des
Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes
(Oberflächenentwässerungsgebührensatzung)
in der beschlossenen Fassung
vom 19.02.2004

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) in der jeweils geltenden Fassung und des § 13 der Verbandssatzung des Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverbandes (KAT) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Kyffhäuser Abwasser- und Trinkwasserverband folgende Satzung:

§ 1 Abgabetatbestand

Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für Einleitungen von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Beteiligungen an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung der vom Zweckverband eingerichteten Abwasseranlage erfolgt.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 31.12 für das mit diesem Tag ablaufende Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Jeweils zum 15. des Monats nach Fälligkeit der Jahresabrechnung kann der Verband Vorauszahlungen in Höhe des Betrages der Jahresabrechnung des Vorjahres geteilt durch die Anzahl der verbleibenden Monate des Abrechnungsjahres fordern. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so kann der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge festsetzen.

§ 3 Abgabeschuldner

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast derjenigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die den Abgabetatbestand nach § 1 erfüllen.

§ 4 Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab für die Einleitung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist die Länge dieser Verkehrsanlagen, von denen Oberflächenwasser eingeleitet wird, wobei der Satz pro laufenden Meter festgesetzt wird.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühr beträgt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze **4,11 €/laufenden Meter**.

§ 6 Auskunftspflichten der Straßenbaulastträger

Nach Aufforderung haben die Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze dem Zweckverband die Längen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Oberflächenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes eingeleitet wird, mitzuteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artern, den 22.03.2004

Ringleb
Verbandsvorsitzender

(Siegel)